Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3228

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP, FVP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Fünften Gesetzes

zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 778), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 720) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt nach „Tabakersatzsteuer" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Beistrich eingefügt:

   „3. die Steuer für Rohtabak, der zur Herstellung von Kautabak und von Schnupftabak verwendet wird (Rohtabaksteuer)."

2. a) In § 2 werden die ersten beiden Sätze des Absatzes 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Tabakwaren, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Tabaksteuer). Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einbeziehen.";

   b) In § 2 wird dem Absatz 2 der folgende Satz angefügt:

   „Kautabak und Schnupftabak gelten nicht als Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes."

3. a) § 3 Abs. 1 Abteilung B erhält die folgende Fassung:

   „B. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis

   a) Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Inlandstabak

	für das Stück	für 1000 Stück
1. von	7½ Pf bis 8 Pf	42,00 DM,

   b) andere Zigaretten

	für das Stück	für 1000 Stück
2. von	7½ Pf bis 8 Pf	40,50 DM
3. von	8⅓ Pf bis 9 Pf	47,00 DM
4. von	10 Pf bis 12½ Pf	53,00 DM
5. von	15 Pf und darüber	70,00 DM;".

   b) § 3 Abs. 1 Abteilungen C und D erhalten die folgende Fassung:

   „C. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) im Kleinverkaufspreis

   a) Feinschnitt mit mindestens 50 vom Hundert Inlandstabak

	das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. von	22,00 DM	2,90 DM

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

	das Kilogramm	für ein Kilogramm
2.	von 25,00 DM bis 27,00 DM	5,25 DM
3.	von 28,00 DM bis 32,00 DM	6,15 DM
4.	von 35,00 DM bis 38,00 DM	7,35 DM,

b) Kau-Feinschnitt

	das Kilogramm	für ein Kilogramm
5.	von 32,00 DM	3,90 DM
6.	von 35,00 DM	4,30 DM
7.	von 40,00 DM	4,90 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen den Steuerklassen 9 bis 12 der folgenden Unterabteilung c,

c) anderer Feinschnitt

	das Kilogramm	für ein Kilogramm
8.	von 40,00 DM	11,00 DM
9.	von 42,00 DM bis 43,00 DM	13,00 DM
10.	von 45,00 DM bis 48,00 DM	15,00 DM
11.	von 50,00 DM bis 55,00 DM	16,65 DM
12.	von 60,00 DM und darüber	20,00 DM;

D. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) im Kleinverkaufspreis

a) Pfeifentabak nur aus Tabakrippen

	das Kilogramm	für ein Kilogramm
1.	—	0,50 DM,

b) Pfeifentabak mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen

	das Kilogramm	für ein Kilogramm
2.	von 12,00 DM bis 14,00 DM	1,25 DM,

c) Strangtabak

	das Kilogramm	für ein Kilogramm
3.	von 12,00 DM bis 14,00 DM	0,70 DM
4.	von 15,00 DM bis 18,00 DM	1,30 DM
5.	von 20,00 DM bis 24,00 DM	1,90 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen den Steuerklassen 8 bis 11 der folgenden Unterabteilung d,

d) anderer Pfeifentabak

	das Kilogramm	für ein Kilogramm
6.	von 16,00 DM bis 18,00 DM	2,40 DM
7.	von 20,00 DM bis 24,00 DM	3,00 DM
8.	von 25,00 DM bis 28,00 DM	3,80 DM
9.	von 30,00 DM bis 34,00 DM	4,70 DM
10.	von 35,00 DM bis 38,00 DM	5,60 DM
11.	von 40,00 DM und darüber	6,60 DM.“

c) In § 3 Abs. 1 werden die Abteilungen E und F gestrichen.

4. a) § 4 Abs. 1 bis 3 erhält die folgende Fassung:

„(1) Hersteller, die Zigaretten der Steuerklasse 1 des § 3 Abteilung B versteuern, erhalten für die ersten 30 Millionen Stück, für die sie Steuerzeichen dieser Steuerklasse im Kalendermonat beziehen, eine Steuerermäßigung von 3,00 DM für 1000 Zigaretten und für weitere 15 Millionen Zigaretten, für die sie Steuerzeichen dieser Steuerklasse in dem gleichen Kalendermonat beziehen, eine Steuerermäßigung von 1,50 DM für 1000 Zigaretten.

(2) Die Berechtigung, Zigaretten der Steuerklasse 2 des § 3 Abs. 1 Abteilung B zu versteuern, steht nur Zigarettenherstellern zu, die als solche schon im Kalenderjahr 1951 im Bundesgebiet oder im Land Berlin zollamtlich angemeldet waren und Zigaretten versteuert haben. Jeder berechtigte Hersteller erhält im Kalendermonat Steuerzeichen dieser Steuerklasse für höchstens 15 Millionen Zigaretten.

(3) Die Berechtigung, Feinschnitt der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C zu versteuern, steht nur

Feinschnittherstellern zu, die als solche schon im Kalenderjahr 1951 im Bundesgebiet oder im Land Berlin zollamtlich angemeldet waren und Feinschnitt versteuert haben. Jeder berechtigte Hersteller erhält im Kalendermonat Steuerzeichen dieser Steuerklasse für höchstens 500 kg Feinschnitt."

b) § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 4 werden Absätze 4 und 5.

d) In § 4 Abs. 4 (neu)

1. erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Mehrere Betriebe, die ganz oder teilweise für Rechnung derselben Person oder derselben Gesellschaft geführt werden, werden hinsichtlich der Steuerermäßigung nach Absatz 1 und hinsichtlich der Berechtigungen aus den Absätzen 2 und 3 als ein Herstellungsbetrieb behandelt.";

2. erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Der Anteil an den Mengen, für die nach den Absätzen 1 bis 3 Steuerzeichen zu ermäßigten oder besonderen Steuersätzen bezogen werden können, wird auf die Betriebe zu gleichen Teilen aufgeteilt, sofern nicht eine andere Verteilung beantragt wird."

e) In § 4 Abs. 5 (neu) wird nach dem Wort „Steuerklassen" die Angabe „8 bis 10" ersetzt durch „5 bis 7".

5. a) In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden nach „Aufsicht" die Worte „aus dem Erhebungsgebiet" eingefügt.

b) § 5 Abs. 5 wird gestrichen.

6. a) Dem Absatz 1 des § 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig."

b) In § 6 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „zur Frischerhaltung der Tabakerzeugnisse, z. B. bei Kautabak" gestrichen.

7. a) § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Er bemißt sich bei Zigarren und Zigaretten (§ 3 Abs. 1 Abteilungen A und B) nach der Stückzahl, sonst nach dem Eigengewicht der Tabakerzeugnisse."

b) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Für Zigarren, Zigaretten und Kautabak" durch die Worte „Für Zigarren und Zigaretten" ersetzt.

8. In § 9 Abs. 7 wird der Buchstabe F durch den Buchstaben D ersetzt.

9. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und, soweit die Steuer nicht durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird, für die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren gelten die Vorschriften für Zölle entsprechend.

(2) Tabakerzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

(3) Die Tabaksteuerschuld für Tabakerzeugnisse, die nach § 69 Abs. 1 Nr. 39 oder 40 des Zollgesetzes zollfrei zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, entsteht mit der Abfertigung nur bedingt, wenn die Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung an den Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager, von dem aus sie ausgeführt worden sind, versandt werden. Sie fällt weg, sobald die Erzeugnisse in den Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager wiederaufgenommen worden sind."

10. a) In der Überschrift c) vor § 28 und in § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach „Steuerzeichenpreis" die Worte „oder Packungspreis" eingefügt.

b) § 28 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Tabakerzeugnisse im Kleinhandel unter dem Preis abzugeben, der

a) auf dem Steuerzeichen als Kleinverkaufspreis angegeben ist oder

b) bei Verwendung von Steuerzeichen, die für eine Gruppe von Kleinverkaufspreisen gelten, vom Hersteller durch Aufdruck auf dem Steuerzeichen oder der Kleinverkaufspackung als Kleinverkaufspreis oder als Packungspreis angegeben ist.".

11. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden der Beistrich nach „Zigarren" und die Worte „Kau- und Schnupftabak" und „oder lose" gestrichen.

12. a) § 46 Abs. 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Tabakabfälle, wenn sie nicht Feinschnitt oder Pfeifentabak (§ 3 Abs. 1 Abteilungen C und D) sind,".

b) In § 46 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch einen Beistrich ersetzt. Danach werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. Tabakmehl (Tabakpuder),

7. Tabakfolien."

c) In § 46 werden die Absatzbezeichnung „(1)" und der Absatz 2 gestrichen.

13. In § 47 werden in Absatz 1 in der Klammer die Angabe „Abs. 1" und der Absatz 4 gestrichen.

14. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Zollgebiet" durch das Wort „Erhebungsgebiet" ersetzt.

15. a) In § 49 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 3)" nach dem Wort „Tabakerzeugnissen" durch die Worte „einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak" ersetzt.

b) § 49 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Bezugsberechtigten (Absatz 1) dürfen Rohtabak nur aus anderen Gebieten als dem Erhebungsgebiet oder von anderen Bezugsberechtigten oder von inländischen Tabakpflanzern, die bei der Zollstelle angemeldet sind, beziehen. Sie dürfen Rohtabak nur an andere Bezugsberechtigte abgeben oder aus dem Erhebungsgebiet ausführen.".

16. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Tabakerzeugnissen" die Worte „einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak" eingefügt.

17. In § 58 Nr. 2 werden die Worte „in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse" durch die Worte „aus dem Erhebungsgebiet" ersetzt.

18. § 67 erhält die folgende Fassung:

„§ 67

Der Rohtabak haftet (§ 121 Reichsabgabenordnung) für den Tabaksteuerausgleich, soweit er in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, vom Überschreiten der Grenze, soweit er im Erhebungsgebiet gewonnen wird, vom Abernten der Tabakblätter an. Die Haftung erlischt, sobald der Rohtabak zu Tabakerzeugnissen einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak verarbeitet worden ist oder sonst bestimmungsgemäß aus der amtlichen Überwachung ausscheidet."

19. Dem § 76 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Betriebe, die Rohtabak im Sinne des § 46 zu Tabakfolien für die Herstellung von Tabakerzeugnissen für Bezugsberechtigte im Lohn oder zur Versorgung von Herstellern von Tabakerzeugnissen auf eigene Rechnung verarbeiten."

20. Nach § 76 ist folgendes einzufügen:

„5. Rohtabaksteuer bei der Herstellung und Ausgleichsteuer bei der Einfuhr von Kautabak und Schnupftabak

§ 76 a

(1) Rohtabak, der zur Herstellung von Kautabak und von Schnupftabak verwendet wird, unterliegt einer Steuer (Rohtabaksteuer). Die Rohtabaksteuer beträgt 1 DM je Kilogramm. Sie berechnet sich nach dem Reingewicht (§ 62 des Zollgesetzes) des verarbeitungsreifen Rohtabaks. Der Bundesminister der

Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Entstehung, Fälligkeit und Tilgung der Steuerschuld, die Person des Steuerschuldners, die Berechnung der Steuer für nicht verarbeitungsreifen Rohtabak und für Halberzeugnisse, das Steuerverfahren und für den Übergang zur Rohtabakbesteuerung zu treffen und die Begriffe Kautabak, Schnupftabak, Herstellung und Herstellungsbetrieb zu umschreiben.

(2) Kautabak und Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Ausgleichsteuer, deren Höhe der Bundesminister der Finanzen nach der durchschnittlichen Steuerbelastung entsprechender inländischer Erzeugnisse durch Rechtsverordnung festsetzt. Für diese Steuer gilt § 14 Abs. 1 und 2, für die Pauschalierung der Eingangsabgaben § 17 entsprechend.".

21. § 78 Nr. 8 und 9 werden gestrichen.

22. a) In § 81 Abs. 2 Satz 3 wird „Abs. 5" in „Abs. 4" geändert.

b) In § 81 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Mehrere Herstellungsbetriebe werden als ein Herstellungsbetrieb auch dann behandelt, wenn der Hersteller das Überschreiten der Grenzen der §§ 84, 85 oder 86 dadurch vermeidet, daß er seine Erzeugnisse bei einem anderen Hersteller im Lohn herstellen läßt oder daß seine Markenerzeugnisse auch von einem anderen Hersteller hergestellt werden."

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) In § 81 wird nach Absatz 3 der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hersteller, deren Produktion und Absatz überwiegend auf der wirtschaftlichen Grundlage von Betrieben beruhen, die auf Grund der Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie vom 4. Juni 1956 (BAnz. Nr. 108 vom 7. Juni 1956) stillgelegt worden sind, erhalten bis zum 31. Dezember 1964 keine Steuererleichterung. Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege das Recht auf Steuererleichterung wiedereinräumen, wenn die Gründe, die zum Verlust der Steuererleichterung geführt haben, weggefallen sind."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 des § 81 werden Absätze 5 bis 8.

e) In § 81 Abs. 7 (neu) Satz 1 wird die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt.

23. § 83 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

„3. für Feinschnitt

a) bis zu einem Steuerbetrag von 11 000 DM . . . . 31 v.H.,

b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 118 000 DM . . . 20 v.H.;

4. für Pfeifentabak

a) bis zu einem Steuerbetrag von 13 000 DM . . . . 39 v.H.,

b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 34 000 DM . . . . 12,5 v.H.;".

24. a) In § 84 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „60 000" in „54 000" geändert.

b) In § 84 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „70 000" in „62 000" geändert.

c) In § 84 Abs. 3 werden die Zahlen der Buchstaben a bis f wie folgt geändert:

„a) 200 000
b) 230 000
c) 248 000
d) 260 000
e) 271 000
f) 283 000".

25. In § 85 werden in der Nummer 3 die Zahl „445 000" in „295 000" und in der Nummer 4 die Zahl „80 000" in „71 000" geändert.

26. a) § 86 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Versteuert ein Hersteller Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse,

so erhält er keine Steuererleichterung, wenn der nach § 87 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. bei Zigaretten, Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen	5 500 000 DM
oder	
2. bei Zigaretten	5 250 000 DM
oder	
3. bei Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen	250 000 DM
oder	
4. bei Zigarren	155 000 DM
oder	
5. bei Feinschnitt	200 000 DM
oder	
6. bei Pfeifentabak	50 000 DM

übersteigt."

b) In § 86 Abs. 2 werden die Zahlen der Nummern 1, 3 und 4 wie folgt geändert:

„1. 405 000"
„3. 265 000
4. 65 000".

27. a) In § 90 Abs. 1 erhalten die Nummern 1 und 2 die folgende Fassung:

„1. Hersteller von Tabakwaren einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak,

2. Tabakwarenhändler, Rohtabakhändler und Händler mit Kautabak und mit Schnupftabak,".

b) In § 90 Abs. 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Tabakwaren" die Worte „einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak" eingefügt.

28. § 101 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Frist des Absatzes 2 um höchstens fünf Jahre zu verlängern und den Übergang von der verlängerten Zahlungsfrist zur Zahlungsfrist des § 12 zu regeln."

29. In § 103 wird das Wort „drei" durch das Wort „zwei" ersetzt.

30. In § 106 Satz 1 wird die Zahl „4,20" in „2,50" geändert.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann auf Antrag im einzelnen Fall genehmigen, daß § 4 Abs. 4 Satz 1 des Tabaksteuergesetzes für eine Übergangszeit bis zu eineinhalb Jahren auf solche Zigarettenherstellungsbetriebe keine Anwendung findet, die vor dem 1. Januar 1957 Zigaretten der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung B des Tabaksteuergesetzes versteuert haben und ganz oder teilweise für Rechnung derselben Person oder derselben Gesellschaft geführt worden sind; bei einer Zusammenlegung der Herstellung in einen Betrieb kann der Hersteller auf Antrag für die Übergangszeit steuerlich so behandelt werden, als ob die Zusammenlegung nicht durchgeführt worden wäre.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Erleichterung der Einfuhr von saarländischen Tabakerzeugnissen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Hersteller von Tabakerzeugnissen, deren Herstellungsbetrieb im Saarland liegt und am 1. Januar 1957 betriebsfertig war, bis zum Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes im Saarland eine Steuererleichterung für in das übrige Bundesgebiet eingeführte saarländische Tabakerzeugnisse in entsprechender Anwendung der §§ 83 bis 86 des Tabaksteuergesetzes erhalten. Er kann dabei das Verfahren regeln und bestimmen, daß weitere Vorschriften des Tabaksteuergesetzes über die Steuererleichterung für kleinere Betriebe entsprechend gelten und daß der Berechnung der Steuererleichterung die für die eingeführten Tabakerzeugnisse gezahlte Tabaksteuer zugrunde gelegt wird.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 6

Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben b bis e und die Artikel 3 bis 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a und b, Nr. 4 Buchstaben a bis e, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 10 Buchstaben a und b, Nr. 19, Nr. 20, soweit die Vorschrift Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält, Nr. 22 Buchstabe a, Nr. 23 bis 26, Nr. 28 bis 30 und Artikel 2 treten am 1. April 1957 in Kraft. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes treten am 1. Mai 1957 in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1957

Dr. Krone und Fraktion
Dr. Arndt und Fraktion
Dr. Bucher und Fraktion
Feller und Fraktion
Schneider (Bremerhaven) und Fraktion
Dr. Schneider (Lollar) und Fraktion